



*Deutscher Kanu-Verband*

**GESCHÄFTSORDNUNG  
für die Führungsgremien**

**DES**

**DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.**

zuletzt geändert vom DKV-Präsidium am 15.10.2020  
bestätigt durch den Verbandsausschuss am 21.11.2020

---

Mit den Formulierungen wie Präsident, Vizepräsident, Ressortleiter, Referent etc. sind gleichberechtigt immer Frauen und Männer gemeint.

Stand: November 2020

## Inhaltsverzeichnis

### **Erster Teil: Grundsätze**

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zuständigkeiten	3
§ 3	Kostenregelung	4
§ 4	Stimmrechtsverteilung	4
§ 5	Sitzungsniederschriften	4

### **Zweiter Teil: Organe des DKV**

§ 6	Deutscher Kanutag	5
§ 7	Verbandsausschuss	5
§ 8	Präsidium	5

### **Dritter Teil: DKV-Geschäftsführung und -Geschäftsstelle**

§ 9	DKV-Geschäftsführung	7
§ 10	Bundesgeschäftsstelle	8

### **Vierter Teil: Kanu-Jugend**

§ 11	Kanu-Jugend	8
------	-------------	---

### **Fünfter Teil: Ausschüsse**

§ 12	Ausschüsse im Leistungs- und Freizeitsport	8
§ 13	Weitere Ausschüsse	8

### **Sechster Teil: Ressorts**

§ 14	Ressorts	9
§ 15	Ressortleiter	9
§ 16	Ressorttagungen	10

### **Siebter Teil: Weitere Gremien**

§ 17	DKV-Spruch- und Schlichtungskammer	12
§ 18	Trainerräte	12
§ 19	Aktivenvertretung	13

### **Achter Teil: Grundsätze der Zusammenarbeit**

§ 20	Grundsatz	13
§ 21	Zusammenarbeit zwischen Präsidium und DKV-Ressortleitern	14
§ 22	Zusammenarbeit zwischen DKV-Ressortleitern und hauptamtlichen Mitarbeitern	15

### **Neunter Teil: Finanzen**

§ 23	Geldverkehr und Belegführung	15
------	------------------------------	----

### **Zehnter Teil: DKV-Einrichtungen**

§ 24	Campingplätze	16
------	---------------	----

### **Elfter Teil: Rechnungsprüfer**

§ 25	Rechnungsprüfer	16
------	-----------------	----

### **Zwölfter Teil: Schlussbestimmungen**

§ 26	Änderungen der Geschäftsordnung	16
------	---------------------------------	----

## Erster Teil: Grundsätze

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung findet Anwendung auf die Arbeit der Führungsgremien des Deutschen Kanu-Verbandes (DKV). Sie ergänzt die in der Satzung des DKV getroffenen verbindlichen Festlegungen und ist grundsätzlich bei Gremiensitzungen des DKV zu berücksichtigen.

### § 2

#### Zuständigkeiten

##### 1. Allgemeine Vertretung

Die Vertretung des Deutschen Kanu-Verbandes (DKV) nach § 26 BGB ergibt sich aus § 12.1 der DKV-Satzung.

Besonders bedeutsame Rechtsgeschäfte bedürfen der Mitwirkung des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB. Solche sind von zwei entsprechenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu unterzeichnen, möglichst unter Mitwirkung des Präsidenten.

Das laufende operative Geschäft wird durch die Mitglieder der Geschäftsführung abgewickelt.

Das Präsidium kann Befugnisse per Beschluss auf Einzelpersonen übertragen.

##### 2. Verhandlungen und Schriftverkehr

Verhandlungen und Schriftverkehr mit nationalen und internationalen Sportdachverbänden und sportfördernden Stellen sind grundsätzlich Angelegenheit der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann im Einzelfall bei konkreten Projekten und Aufgabenstellungen diese Verantwortung an ehrenamtliche Mitarbeiter abtreten. Entsprechender Schriftverkehr ist der Geschäftsführung zur Kenntnis zu übersenden. Besonders bedeutsame politisch oder sportpolitisch wichtige Kontakte sollte in der Regel der Präsident selbst oder ein Mitglied des Präsidiums übernehmen.

Bei Fachfragen sind die jeweils zuständigen ehren- und/oder hauptamtlichen Mitarbeiter zu beteiligen.

##### 3. Finanzielle Zuständigkeit

Alle Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen müssen sich grundsätzlich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bewegen. Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall der Haushaltsansatz ausnahmsweise überschritten werden darf, trifft verantwortlich

a) bei Beträgen bis zu 10.000 Euro der Generalsekretär

- b) bei Beträgen bis zu 50.000 Euro der Generalsekretär mit vorheriger Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen und Inneres
- c) bei Beträgen bis zu 100.000 Euro das DKV-Präsidium
- d) bei Beträgen über 100.000 Euro der Verbandsausschuss

Bei allen Entscheidungen, die über den Haushaltsansatz hinausgehen, muss eine schriftliche Begründung zu den Akten genommen werden, wobei ein haushaltsmäßiger Deckungsvorschlag mit aufzunehmen ist.

Die Zustimmung zu notwendigen Überschreitungen des Haushaltsansatzes kann auch schriftlich eingeholt werden.

#### 4. Repräsentation

Der Deutsche Kanu-Verband wird durch seinen Präsidenten nach innen und außen repräsentiert. Bei seiner Verhinderung tritt an seine Stelle ein Mitglied des Präsidiums.

Soweit sich die Repräsentation auf bestimmte Aufgabenbereiche bezieht, sollte die Repräsentation vom zuständigen Präsidiumsmitglied wahrgenommen werden.

Der Präsident kann die Repräsentation im Einzelfall auf andere übertragen, wobei nach den Mitgliedern des Präsidiums die Präsidenten/Vorsitzenden der Landesverbände als Angehörige des DKV-Verbandsausschusses oder, sofern dies nicht möglich ist, die Ressortleiter, berücksichtigt werden sollen.

Bei der Deutschen Sportjugend wird der DKV durch den Vizepräsidenten Jugend vertreten. Bei Jugendveranstaltungen wird der DKV vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten Jugend oder von Mitgliedern des Jugendhauptausschusses vertreten.

### § 3

#### Kostenregelung

Alle Kosten für die Teilnehmenden an Gremiensitzungen tragen die jeweils entsendenden Verbände selbst.

### § 4

#### Stimmrechtsverteilung

Die Stimmenanzahl eines Landes-Kanu-Verbandes (LKV) richtet sich nach § 10 Abs. 4 der DKV-Satzung.

### § 5

#### Sitzungsniederschriften

Von allen Gremiensitzungen sollen innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen Sitzungsniederschriften erstellt werden, die die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung darstellen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Sitzungsniederschriften können Einsprüche geltend gemacht werden. Erfolgen innerhalb dieser Frist keine Einsprüche gilt die Niederschrift als genehmigt.

## Zweiter Teil: Organe des DKV

### § 6

#### Deutscher Kanutag

Der Deutsche Kanutag ist die Versammlung der Mitglieder, die durch Delegierte vertreten werden. Einzelheiten über Zusammensetzung, Ladungs- und Antragsfristen oder Aufgaben regelt § 10 der DKV-Satzung.

### § 7

#### Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss ist die Versammlung der Präsidenten bzw. Vorsitzenden der LKV. Einzelheiten über Zusammensetzung, Ladungs- und Antragsfristen oder Aufgaben regelt § 11 der DKV-Satzung.

### § 8

#### Präsidium

##### 1. Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, vier weiteren Vizepräsidenten mit gesonderten Aufgabenbereichen und dem Vizepräsidenten Jugend zusammen. Einzelheiten zum Präsidium regelt § 12 der DKV-Satzung.

Es bestimmt nach satzungsmäßig erfolgter Neuwahl jeweils für zwei Jahre aus dem Kreise der § 26 BGB Vorstandsmitglieder einen ersten Stellvertreter des Präsidenten.

##### 2. Haushaltsaufstellung

Das Präsidium beschließt den von der Geschäftsführung und dem Vizepräsidenten Finanzen und Inneres erarbeiteten Haushaltsplanentwurf.

##### 3. Präsident

Die Aufgabenstellung des Präsidenten ergibt sich aus der DKV-Satzung. Er ist u.a. verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse von Kanutagen, Verbandsausschuss- und Präsidiumssitzungen.

#### 4. Vizepräsident Finanzen und Inneres

Der Vizepräsident Finanzen und Inneres ist verantwortlich für die zeitgerechte Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe und der Jahresabschlüsse und wirkt mit bei der Haushaltskontrolle.

Er übernimmt die fachliche und politische Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit in den Bereichen Finanzen und Personal sowie im Bereich Ausbildung und der Akademie des Kanusports.

#### 5. Vizepräsident Leistungssport

Der Vizepräsident Leistungssport ist Vorsitzender des Leistungssportausschusses und gibt Anregungen zur Fortentwicklung dieses Geschäftsbereichs. Er genehmigt in den nichtolympischen Wettkampfsportarten die Nominierung der Nationalmannschaften. Er zeichnet für die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit im nichtolympischen Leistungssport.

#### 6. Vizepräsident Freizeitsport

Der Vizepräsident Freizeitsport ist Vorsitzender des Freizeitsportausschusses und gibt Anregungen zur Fortentwicklung dieses Bereichs. Er zeichnet für die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit im Freizeitsport.

#### 7. Vizepräsident Verbandsentwicklung

Der Vizepräsident Verbandsentwicklung gibt Anregungen zur Verbesserung der Zukunftsfähigkeit des Verbandes. Hierzu gehören die Weiterentwicklung des sportlichen Angebots und Vorschläge zur Sicherstellung einer positiven Mitgliederentwicklung sowie Chancengleichheit. Er zeichnet für die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.

#### 8. Vizepräsident Jugend

Der Vizepräsident Jugend zeichnet für die Ordnungsmäßigkeit der Führung und Verwaltung der gesamten Jugendarbeit im DKV. Einzelheiten regelt die DKV-Jugendordnung.

#### 9. Stellvertretung

Ständige Vertreter eines Präsidiumsmitglieds aus dem Kreis der ihm zugeordneten Ressortleiter können als Abwesenheitsvertreter an Gremiensitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

## Dritter Teil: DKV-Geschäftsführung und -Geschäftsstelle

### § 9

#### DKV-Geschäftsführung

##### 1. Aufgaben

Die Umsetzung der Beschlüsse der Entscheidungsgremien und Erledigung der Aufgaben obliegt der DKV-Geschäftsführung gem. § 14 der DKV-Satzung.

##### 2. Generalsekretär

Der Generalsekretär des Deutschen Kanu-Verbandes ist für die ordnungsgemäße Erledigung aller Beschlüsse der Gremien und der Aufgaben der Bundesgeschäftsstelle verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter und entscheidet entsprechend der allgemeinen Vorgaben durch Haushaltsplan und Präsidiumsbeschlüsse über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter. Die fachlich zuständigen Mitglieder der Geschäftsführung sind bei Personalveränderungen in ihrem Bereich zu beteiligen. Einstellungen und Entlassungen leitender Mitarbeiter sind Angelegenheit des Präsidiums unter Beteiligung des Generalsekretärs. Der Generalsekretär wird bei Abwesenheit durch ein Mitglied der Geschäftsführung vertreten. Diese Vertretung bezieht sich nur auf Fragen, die während der Abwesenheit oder Verhinderung einer Entscheidung bedürfen.

##### 3. Sportdirektor

Zur besonderen Förderung des olympischen Spitzensports und des Wettkampfsports innerhalb des DKV ist ein Sportdirektor tätig. Der Sportdirektor ist direkt zuständig und verantwortlich für alle Fragen, die den olympischen Spitzensport betreffen. Dies umfasst den A-B-C-Kaderbereich der Disziplinen Kanu-Rennsport und Kanu-Slalom und die in diesem Bereich tätigen Personen (Bundestrainer) und Institutionen (Olympiastützpunkte, Sportwissenschaftliche Institute). Der Sportdirektor ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Abteilung Leistungssport sowie der Bundestrainer.

Der Sportdirektor ist Mitglied des Sportausschuss und hat die Verpflichtung, mit dem Vizepräsidenten Leistungssport und den zuständigen Ressortleitern für die einzelnen Wettkampfsportdisziplinen sowie mit den Landesverbänden partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

##### 4. Geschäftsführer Freizeitsport

Zur Unterstützung und Weiterentwicklung des Freizeitsports innerhalb des DKV ist ein Geschäftsführer Freizeitsport tätig. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Abteilung Freizeitsport. Er ist Mitglied des Freizeitsportausschusses und hat die Verpflichtung, mit dem Vizepräsidenten Freizeitsport und den zuständigen Ressortleitern im Freizeitsport sowie den Landesverbänden partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

§ 10

Bundesgeschäftsstelle

Zur Erledigung der Aufgaben des DKV ist eine hauptamtliche Bundesgeschäftsstelle tätig, deren verantwortlicher Leiter der Generalsekretär ist. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche tätig. Die generelle Arbeitsaufteilung regelt der Geschäftsverteilungsplan, der dieser Geschäftsordnung als Anlage beigelegt wird.

**Vierter Teil: Kanu-Jugend**

§ 11

Kanu-Jugend

Die Kanu-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DKV. Einzelheiten regelt die Jugendordnung des DKV.

**Fünfter Teil: Ausschüsse**

§ 12

Ausschüsse im Leistungs- und Freizeitsport

1. Zur Fortentwicklung des Leistungs- und Freizeitsports werden Ausschüsse gem. § 15 Abs. 1 der DKV-Satzung gebildet, denen die zuständigen Vizepräsidenten Leistungs- bzw. Freizeitsport vorsitzen und die zuständigen Ressortleiter des Leistungs- oder Freizeitsports angehören.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen dieser Ausschüsse werden durch den Sportdirektor bzw. den Geschäftsführer Freizeitsport in Absprache mit dem zuständigen Vizepräsidenten erstellt und rechtzeitig an die Ausschussmitglieder verschickt. Soweit Themen der Ausbildung oder Öffentlichkeitsarbeit behandelt werden sollen, sind auch die dafür zuständigen Ressortleiter einzuladen. Zusätzlich können weitere Gäste bei Bedarf hinzugezogen werden.
3. An den Ausschusssitzungen können die übrigen Mitglieder des DKV-Präsidiums auf eigenen Wunsch teilnehmen.
4. Für die Umsetzung der Beratungsergebnisse sind der Sportdirektor bzw. Geschäftsführer Freizeitsport verantwortlich, sofern nicht die Mitwirkung Dritter, insbesondere der zuständigen Ressortleiter, erforderlich ist.

§ 13

Weitere Ausschüsse

Weitere Ausschüsse können nach § 15 Abs. 2 und 3 der DKV-Satzung gebildet werden.



## Sechster Teil: Ressorts

### § 14

#### Ressorts

1. Zur Erledigung abgegrenzter Aufgabenbereiche bildet der DKV Ressorts. Einrichtung oder Auflösung bestimmen sich nach § 13 Abs. 2 der DKV-Satzung.
2. Die Zuordnung der Ressorts auf den jeweils zuständigen Vizepräsidenten erfolgt durch Beschluss des DKV-Präsidiums.

### § 15

#### Ressortleiter

##### 1. Stellung

Die Ressortleiter nehmen ihre Aufgaben innerhalb gegebener Richtlinien und Beschlüsse selbstständig wahr. Sie sind für ihr jeweiliges Gebiet fachlich verantwortlich und erledigen in Zusammenarbeit mit den ihnen jeweils zugeordneten ehrenamtlichen DKV-Referenten und ggf. hauptamtlichen Mitarbeitern (Bundestrainer/Bundesgeschäftsstelle) alle in die Kompetenz des Bundesverbandes fallenden Aufgaben. Sie verantworten sich gegenüber dem zuständigen Präsidiumsmitglied und sind verpflichtet, die Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Vertretern der Landesverbände und den zuständigen Mitarbeitern der DKV-Geschäftsführung zu suchen.

##### 2. Finanzwesen der Ressorts

a) Die Ressortleiter haben im Rahmen ihres Haushaltsansatzes die Freigabe der Mittel für die geplanten Ausgaben frühzeitig zu beantragen, damit die Gelder rechtzeitig bereitgestellt werden können. Freigabeanträge sind an die DKV-Bundesgeschäftsstelle zu senden und werden durch ein Mitglied der Geschäftsführung entschieden.

Stehen die beantragten Mittel nicht zur Verfügung, so ist der Ressortleiter umgehend zu informieren. Er kann sich nicht auf die Haushaltsansätze berufen, die vom Kanutag oder vom Verbandsausschuss genehmigt worden sind, weil Ausgaben immer nur getätigt werden können, soweit es die Einnahmen zulassen.

b) Bei abgelehnten Haushaltsplanüberschreitungen kann der Ressortleiter den Vizepräsidenten Finanzen und Inneres einschalten und um Überprüfung der Entscheidung bitten. Sollten Geschäftsführung und Vizepräsident zu keiner gemeinsamen Entscheidung kommen, entscheidet das Präsidium endgültig.

c) Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sind nach der DKV-Reisekostenordnung abzurechnen.

Alle bei den Ressortleitern eingehenden Rechnungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind mit Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle zu Bezahlung zu senden. Abrechnungen von Veranstaltungen und Lehrgängen sind in der Regel vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme mit gleicher Bestätigung an die Bundesgeschäftsstelle zu senden.

## Ressorttagungen

### 1. Einladungen

Die Einladungen werden vom DKV-Ressortleiter in Absprache mit dem zuständigen Vizepräsidenten - bei den olympischen Sportarten zusätzlich mit dem DKV-Sportdirektor - erstellt und über die DKV-Geschäftsstelle an den folgenden Verteilerkreis gesandt:

- LKV-Geschäftsstellen - diese leiten die Einladungen an den zuständigen Mitarbeiter (also die LKV-Ressortleiter oder entsprechende LKV-Fachwarte) des LKV weiter
- LKV-Präsidenten - diese erhalten die Einladungen zur Information
- LKV-Ressortleiter bzw. LKV-Fachwarte zur Information
- DKV-Präsidium (zur Information)
- DKV-Geschäftsführung (zur Information)
- DKV-Ressortleiter (zur Information)

Ist kein Ressortleiter vorhanden, lädt der zuständige DKV-Vizepräsident - ggf. in Absprache mit dem DKV-Ressortleiter - ein.

### 2. Teilnehmer

Die Teilnehmer der LKV an den Ressorttagungen werden von den LKV bestimmt. Grundsätzlich sind dies die jeweiligen LKV-Ressortleiter bzw. LKV-Fachwarte; die LKV sind aber berechtigt andere bzw. zusätzliche Teilnehmer zu melden. Alle Kosten der Teilnahme an den Ressorttagungen tragen die entsendenden LKV.

Teilnehmer des DKV sind grundsätzlich der zuständige DKV-Vizepräsident und der DKV-Ressortleiter sowie die DKV-Referenten in dem jeweiligen Ressort. Die Kosten für diese übernimmt der DKV.

Nimmt jemand in Doppelfunktion für einen LKV und den DKV an Ressorttagungen teil, sind die Kosten zu teilen.

Teilnahmeberechtigt ist weiter das zuständige Mitglied der Geschäftsführung.

Zusätzlich können an den Ressorttagungen teilnehmen:

- Alle Mitglieder des DKV-Präsidiums
- DKV-Ressortleiter anderer Ressorts
- Soweit es erforderlich ist, können Dritte zu den Ressorttagungen durch den DKV-Ressortleiter als Gäste eingeladen werden oder auf Antrag eines LKV durch den DKV-Ressortleiter zugelassen werden.

### 3. Fristen und Anträge

Einladungen zu Ressorttagungen sind gem. § 19 der DKV-Satzung mindestens vier Wochen vor der Tagung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die LKV-Geschäftsstellen zu richten.

Anträge zu den Ressorttagungen müssen spätestens drei Wochen vor der Ressorttagung dem Ressortleiter zugegangen sein. Dieser leitet sie über die DKV-Geschäftsstelle an den Einladungskreis gem. [Ziffer 1] weiter, so dass sie spätestens zwei Wochen vor der Ressorttagung dort eintreffen.

Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig, sofern sie einen Gegenstand betreffen, für den dem Ressort die Beschlusskompetenz gem. § 13 Abs. 2 der DKV-Satzung eingeräumt wurde. Unaufschiebbar angelegene Angelegenheiten nach Antragsschluss können im

Umlaufverfahren entsprechend § 19 der DKV-Satzung unter Beachtung der Fristen dieser Geschäftsordnung entschieden werden.

#### 4. Anmeldung

Die Anmeldungen zu den Ressorttagungen erfolgen über die LKV direkt an den zuständigen DKV-Ressortleiter.

#### 5. Stimmrecht

Die Stimmenanzahl eines LKV richtet sich nach § 10 Abs. 4 der DKV-Satzung. Die Stimmen eines LKV können nicht geteilt werden. Eine Stimmrechtsübertragung zwischen LKV ist unzulässig. Wenn ein LKV zur Ressorttagung keine stimmberechtigte Person benennt, ist der LKV-Ressortleiter bzw. Fachwart der stimmberechtigte Vertreter.

Der zuständige DKV-Ressortleiter und DKV-Vizepräsident haben je eine Stimme.

Anwesende andere DKV-Präsidiumsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung.

#### 6. Sonderbestimmungen für das Protokoll

In der nach § 5 dieser Geschäftsordnung erforderlichen Sitzungsniederschrift ist nach Maßgabe eines von der DKV-Geschäftsführung erstellten Formblattes festzuhalten, ob Abstimmungen offen oder geheim erfolgten und wie viele Stimmen für oder gegen den Antrag waren und wie viele Enthaltungen es gab. Der Beschluss bzw. die Empfehlung ist im Protokoll oder einem gesonderten Anhang wörtlich wiederzugeben.

#### 7. Entscheidungsformen

Wird einem Antrag zu einem Aufgabenbereich, zu dem der Deutsche Kanutag gem. § 13 Abs. 2 der DKV-Satzung dem Ressort die Beschlusskompetenz übertragen hat, mehrheitlich zugestimmt, handelt es sich um einen Beschluss. Der DKV-Ressortleiter leitet diesen Beschluss zusammen mit dem Protokoll der Ressorttagung zur Bestätigung bei der nächsten stattfindenden DKV-Verbandsausschusssitzung an die DKV-Geschäftsstelle. Die Fristen des § 11 Abs. 7 der DKV-Satzung sind einzuhalten.

Wird einem Antrag zu einem Aufgabenbereich ohne Beschlusskompetenz mehrheitlich zugestimmt, handelt es sich um eine Empfehlung des Ressorts. Der DKV-Ressortleiter leitet die Empfehlung zusammen mit dem Protokoll der Ressorttagung als Antrag an die nächste stattfindende DKV-Verbandsausschusssitzung an die DKV-Geschäftsstelle. Die Fristen des § 11 Abs. 7 der DKV-Satzung sind einzuhalten.

## Siebter Teil: Weitere Gremien

### § 17

#### DKV-Spruch- und Schlichtungskammer

1. Die DKV-Spruch- und Schlichtungskammer ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Ihre Aufgaben erfüllt sie gem. der DKV-Rechtsordnung.
2. Die DKV-Spruch- und Schlichtungskammer erstellt eine eigenständige Geschäftsverteilung gem. § 11 Abs. 4 und 6.

### § 18

#### Trainerräte

1. Im Bereich der olympischen Sportarten bildet der DKV-Sportdirektor die Trainerräte. Jeweiliger Vorsitzender ist der verantwortliche Chefbundestrainer. Ihnen gehören weiter an
  - der DKV-Sportdirektor
  - der Ressortleiter
  - die leitenden Bundestrainer
  - der Bundestrainer Nachwuchs
  - der Bundestrainer Talentförderung
  - der Bundestrainer Wissenschaft
  - die Bundesstützpunktleiter
  - der Aktivensprecher
2. In den Sportarten des nichtolympischen Leistungssports können vom zuständigen Vizepräsidenten Leistungssport in Abstimmung mit dem jeweiligen Ressortleiter Trainerräte gebildet werden. Vorsitzender ist der zuständige Ressortleiter. Neben dem Vorsitzenden und dem Aktivensprecher können bis zu fünf weitere Mitglieder benannt werden. Diese werden – mit Ausnahme der Aktivensprecher – vom jeweiligen Vorsitzenden dem zuständigen Vizepräsidenten vorgeschlagen und von diesem bestätigt. Die Tätigkeit der Trainerräte beginnt mit der Bestätigung.
3. In Ausnahmefällen und in Abhängigkeit von der Tagesordnung können besondere Fachleute als Berater zu einer Trainerratssitzung eingeladen werden.
4. Die Aufgaben der in den jeweiligen Sportarten gebildeten Trainerräte sind insbesondere
  - Beratung der Verantwortlichen in Bezug auf sportfachliche Fragen wie Kaderaufstellung, Einsatzkonzeptionen, Jahresplanung, Besetzung von Bundeswehrsportförderstellen, Qualifikations- und Kaderkriterien;
  - Analyse der Saisonergebnisse;
  - Planung des nächstjährigen Trainings- und Wettkampfprogrammes;
  - Beratung des jeweiligen Cheftrainers bzw. Ressortleiters in allen die sportliche Entwicklung der Nationalmannschaft betreffenden Fragen.

## § 19

### Athletenvertretung

1. Die Vertretung der Athleten im DKV richtet sich nach § 18 der DKV-Satzung.
  2. Die Vertretung der Interessen der Kadermitglieder im Deutschen Kanu-Verband wird durch die Aktivensprecher der jeweiligen Sportarten wahrgenommen. Der Aktivensprecher und mindestens ein Stellvertreter der jeweiligen Sportart werden mit einfacher Mehrheit auf der Versammlung der A-/B-/C-Kadermitglieder (Aktivenversammlung) gewählt.
  3. Der Aktivensprecher oder seine Vertretung ist Mitglied im jeweiligen Trainerrat und nimmt an den Ressorttagungen der jeweiligen Sportart teil und hat dort jeweils Sitz und Stimme. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Aktivensprecher können ihr Amt auch dann bis zum Ende ihrer Amtsperiode weiterführen, wenn sie während ihrer Amtszeit aus dem Kader ausscheiden.
- Zu den Aufgaben des Aktivensprechers gehören:
- Meinungs- und Informationsaustausch zwischen Aktiven und Verbandsgremien;
  - Teilnahme an der Vollversammlung der Aktivensprecher des DOSB-BAL;
  - Teilnahme an der Gutachter-Ausschusssitzung der Stiftung Deutsche Sporthilfe;
  - Teilnahme an den Sitzungen des Trainerrates und somit Mitberatung der Trainings- und Wettkampfplanung, der Kader- und Mannschaftsaufstellungen;
  - Teilnahme an den Ressorttagungen;
  - Vorbereitung und Einberufung der Aktivenversammlung;
  - sonstige Förderungsmaßnahmen;
  - Disziplinarverfahren.
4. Der aus dem Kreis der Aktivensprecher benannte Gesamtathletenvertreter nimmt die Vertretung der Aktivensprecher im Sportausschuss wahr und hat dort Sitz und Stimme. Der Gesamtathletenvertreter vertritt die Aktiven außerdem auf den Sitzungen des Verbandsausschusses und beim Deutschen Kanutag und wird bei Bedarf auch zu den Sitzungen des DKV-Präsidiums eingeladen.
  5. Der Gesamtathletenvertreter ist über den Vizepräsidenten Leistungssport im Präsidium antragsberechtigt.

## **Achter Teil: Grundsätze der Zusammenarbeit**

### § 20

#### Grundsatz

Alle Mitglieder des DKV gem. § 4 der DKV-Satzung und die in dieser GO erfassten Mitarbeitenden des DKV tragen die Verantwortung, gemeinsam den Kanusport in allen Sparten zu fördern und zu pflegen. Dies erfordert die Notwendigkeit der engen, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 21

Zusammenarbeit zwischen Präsidium und DKV-Ressortleitern

Das zuständige Präsidiumsmitglied und die ihm zugeordneten DKV-Ressortleiter sind zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

Das Präsidiumsmitglied ist verbandspolitisch verantwortlich für den jeweiligen Gesamtbereich. Es trifft die verbandspolitisch relevanten Entscheidungen und ist über alle wesentlichen Vorgänge zu informieren.

## § 22

### Zusammenarbeit zwischen DKV-Ressortleitern und hauptamtlichen Mitarbeitern

Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Verpflichtung, den ehrenamtlichen DKV-Ressortleitern so weit wie möglich Hilfestellung bei der Aufgabenerledigung zu gewähren. Sie haben aber auch das Recht und die Pflicht, die Vorgenannten bei der Einhaltung vorgegebener Regelungen zu beraten und auf Mängel in der Aufgabenerledigung hinzuweisen und auf Einhaltung vorgegebener Regelungen (z.B. Satzung und Ordnungen, Beschlüsse der Gremien, Vorgaben der Sportdachverbände und Zuschussgeber) zu bestehen. Im Übrigen besteht auch in diesem Bereich der Grundsatz des partnerschaftlichen Zusammenarbeitens.

## Neunter Teil: Finanzen

### § 23

#### Geldverkehr und Belegführung

1. Die Buchführung des DKV wird durch die Bundesgeschäftsstelle erledigt. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung trägt der Generalsekretär. Zur Einsicht in die Belege und sonstigen Unterlagen der Buchhaltung sind außer den Mitgliedern des Präsidiums nur die Rechnungsprüfer berechtigt. DKV-Ressortleiter können in die Unterlagen ihres Aufgabenbereichs Einsicht nehmen.

Im Übrigen gelten folgende Richtlinien:

- a) Alle Einnahmen und Ausgaben sind zügig über die Verbandskonten abzuwickeln.
- b) Den Vorschlägen der Rechnungsprüfer ist Folge zu leisten. Von ihnen kann nur mit Zustimmung des Präsidiums abgewichen werden. Hierbei ist ein schriftlicher Vermerk mit Begründung zu den Akten zu nehmen.
- c) Der DKV hat bei der Postbank Hannover (IBAN: DE80 2501 0030 0004 4753 04) und bei der National-Bank AG (IBAN: DE76 3602 0030 0000 5022 00) Konten. Beide Konten sind unter der Bezeichnung „Deutscher Kanu-Verband e.V.“ zu führen und auf dem Verbandsbriefbogen zu vermerken. Über diese Konten ist der Geldverkehr des Verbandes abzuwickeln. Darüber hinaus können Sonderkonten für besondere Zwecke eingerichtet werden. Über diese Konten darf nur im Rahmen der Zweckbindung unter Beteiligung des DKV-Präsidiums bzw. der Geschäftsführung verfügt werden.
- d) Die Bundesgeschäftsstelle führt eine Bar-Kasse, deren Geldbestand 2.000 Euro nicht überschreiten soll. Die über die Bar-Kasse abgewickelten Einnahmen und Ausgaben werden mindestens einmal monatlich auf die Konten der Buchhaltung übernommen.

## 2. Sonstige Regelungen

a) Für die Erteilung von Aufträgen gilt folgende Regelung:

- Aufträge bis zu 5.000 Euro unterzeichnet ein Mitglied der Geschäftsführung
- Bei Aufträgen über 5.000 Euro unterzeichnen zwei Unterschriftsberechtigte gemeinsam. Unterschriftsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführung. Mindestens eine Unterschrift sollte von einem Mitglied der Geschäftsführung sein. Unabhängig hiervon gilt, dass für die Zahlungsregulierung je zwei Unterschriftsberechtigte gemeinsam zeichnen.

b) Bei Lieferungen und Leistungen im Einzelwert von über 10.000 Euro sollen vor Auftragsvergabe drei Angebote eingeholt werden. Bei öffentlichen Zuwendungen gelten die jeweiligen Regelungen in den Bewilligungsbescheiden.

## **Zehnter Teil: DKV-Einrichtungen**

### § 24

#### Campingplätze

Die Campingplätze Edersee und Bodensee des DKV sind an die DKV-GmbH verpachtet, die diese in eigener Verantwortung bewirtschaftet. Im Rahmen der Vermögensverwaltung bleibt der Verband weiter zuständig für alle investiven Maßnahmen auf den Campingplätzen. Verantwortlich für diesen Bereich ist der Vizepräsident Finanzen und Inneres zusammen mit dem Generalsekretär. Die geplanten Investitionen sind in den Haushaltsplan aufzunehmen und durch den Verbandsausschuss zu beschließen.

## **Elfter Teil: Rechnungsprüfer**

### § 25

#### Rechnungsprüfer

Die vom Deutschen Kanutag gewählten Rechnungsprüfer arbeiten gemäß § 21 der DKV-Satzung. Auch für sie gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für Führungsgremien und die DKV-Reisekostenordnung; sie sind aber von der Beantragung einer Reise genehmigung ausdrücklich befreit.

## **Zwölfter Teil: Schlussbestimmungen**

### § 26

#### Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen nach § 12 Abs. 8 der DKV-Satzung.



DKV-Bundesgeschäftsstelle  
**Geschäftsverteilungsplan**

